

40.2

2017-09-13/2205

Bearbeiter: Frau Joachim

E-Mail: Mjoachim@schwerin.de

0.1

über Dez. II und 0.2

DS 01156/2017 Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Schwerin
(Schülerbeförderungssatzung)

Die Prüfung der Verwaltung zu einer möglichen Ausgleichszahlung für Anspruchsberechtigte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes entsprechend der Regelungen des § 28 SGB II hat folgendes ergeben:

Die Übernahme der notwendigen Aufwendungen für den Besuch der örtlich zuständigen Schule wird auf Grund der Änderung des § 113 SchulG M-V zukünftig durch den Fachdienst Bildung und Sport nach erfolgreicher Prüfung des Antrages gewährt. Darüber hinaus können nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II die Anspruchsberechtigten weiterhin weitere tatsächliche Aufwendungen, die sie im Zusammenhang mit der Teilhabe an den Aktivitäten entsprechend § 28 Abs. 7 Satz 1 Nummer 1-3 haben, beantragen. Somit kann der in der Vorlage aufgeführte Differenzbetrag (Differenz zwischen gegenwärtiger BUT Leistung in Höhe von 28,60 € und der zukünftig möglichen Förderung der Schülerbeförderungsleistung in Höhe von 16.30€) ausgeglichen werden und eine Schlechterstellung erfolgt nicht.

gez.

Martina Joachim